STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18. Ausgabe vom 10. Mai 2006

INHALT:

- Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung; Aufhebung des Beobachtungsgebiets in den Gemeinden Berg und Gauting und in der Stadt Starnberg
- Übungen der Bundeswehr
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014, Waldspielplatz, Gemarkung Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches
- 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühtal, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 671/15, Zirbelweg 45, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Öffentliche Ausschreibung / Erweiterung Heimatmuseum Starnberg – Spenglerarbeiten
- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 9; „Gewerbegebiet Höhenrain", Gemeinde Berg, (§ 3 Abs. 3 BauGB a.F.)

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

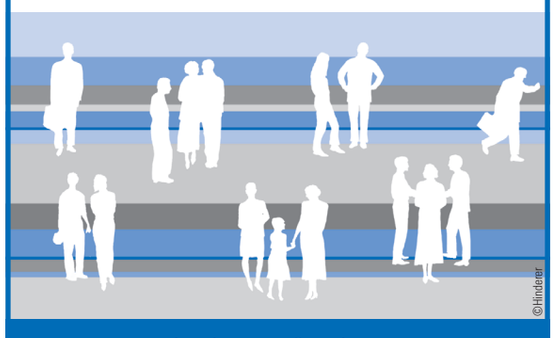

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

◆ Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung; Aufhebung des Beobachtungsgebiets in den Gemeinden Berg und Gauting und in der Stadt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg vom 13.04.2006 zur Festsetzung eines Geflügelpest-Beobachtungsgebietes mit Beschränkungen und Schutzmaßnahmen in Teilen der Gemeinde Berg und Gauting und der Stadt Starnberg wird **mit Wirkung vom 16.05.2006** aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 03.05.2006
Landratsamt Starnberg –
Dr. Volckens, Oberregierungsrätin

◆ Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg **in der Zeit von 22.05.06 bis 24.05.06, von 08.00 bis 15.00 Uhr, Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg** Übungen durch. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.
Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014, Waldspielplatz, Gemarkung Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Stadtrat hat am 27.03.2006 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 10.11.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 26.04.2006
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühtal, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 671/15, Zirbelweg 45, Gemarkung Söcking Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 24.04.2006 diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 06.04.2006 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 03.05.2006
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 18 vom 05. Mai 2006 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Erweiterung Heimatmuseum Starnberg – Spenglerarbeiten

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 03.05.2006
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain" (§ 3 Abs. 3 BauGB a.F.)

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. April nochmals Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen hat, liegt dieser samt Begründung in der Zeit **vom 11. Mai 2006 bis einschließlich 26. Mai 2006** erneut zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, öffentlich aus. Während der genannten Zeit können Einwendung und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Berg, den 02.05.2006
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.